

seco
Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung
Ressort Rechtsvollzug
Herr C. Alain Vuissoz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Bern, 5. Januar 2011 sgv-Gf/sg

Vernehmlassungsantwort Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Anfangs Oktober 2010 hat uns die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements EVD eingeladen, zu einem Entwurf zur Revision der Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Grundsätzliche Bemerkungen

Angesichts der verzögerten Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ist uns klar, dass das Inkraftsetzen des revidierten Gesetzes und der vorliegenden Verordnung nicht mehr vorgezogen werden kann. Dennoch wollen wir Ihnen unserer Missfallen über das zeitliche Abweichen zwischen den Beitragserhöhungen (per 1. Januar 2011) und den Leistungskorrekturen (per 1. April 2011) nochmals zum Ausdruck bringen. Aus Sicht des sgv kann es nicht angehen, dass aus fadenscheinigen Überlegungen das Inkraftsetzen dringend notwendiger Korrekturen ohne Not verzögert wird. Wir fordern die massgebenden Gremien auf, inskünftig auf derartige Spielchen zu verzichten und im Sinne einer Opfersymmetrie dafür besorgt zu sein, dass leistungs- und beitragsseitige Anpassungen auf den gleichen Zeitpunkt hin wirksam werden.

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung der Arbeitslosenversicherungsverordnung enthält nicht nur Anpassungen, die aufgrund der vom Volk verabschiedeten Gesetzesrevision zwingend notwendig sind, sondern schlägt auch diverse Klärungen und Präzisierungen sowie den Verzicht auf überholte Bestimmungen vor. Wir begrüssen dieses Vorgehen, da wir der Ansicht sind, dass die meisten Anpassungen dazu dienen, den Vollzug des Gesetzes zu vereinfachen, was letztendlich auch mithilft, unnötige Kosten zu vermeiden.

Aus Sicht des sgv hat sich das seco bei der Überarbeitung der AVIV mit Ausnahme von Art. 6 Abs. 1 Bst. b sowie von Art. 98 relativ strikt an die Vorgaben des revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzes gehalten und auf unnötigen Leistungsausbau verzichtet. Wir fordern Sie auf, an dieser restriktiven Linie festzuhalten und keinesfalls auf Gesuche um Leistungserweiterungen einzugehen, die im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zweifellos eingebracht werden.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Abs. 2 Voller Arbeitstag

Wir begrüssen die vorgeschlagene Präzisierung, die insbesondere in jenen Branchen für Klarheit sorgt, in denen regelmässig an Wochenenden gearbeitet wird.

Art. 6 Besondere Wartezeiten

Wir beantragen, dass der letzte Teil von Abs. 1^{ter} wie folgt formuliert wird:

"... die durchschnittliche Arbeitslosenquote ~~dieser Altersgruppe~~ in der Schweiz 4,0% übersteigt."

Art. 64a Abs. 1 Bst. b des revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzes bezieht sich auf die Arbeitslosigkeit generell und nicht auf die Arbeitslosigkeit der betroffenen Altersgruppe. Es wäre deshalb gesetzeswidrig, wenn nun auf Stufe Verordnung nicht mehr die Gesamtarbeitslosenquote, sondern jene einer speziellen Altersgruppe als entscheidendes Kriterium herangezogen würde. Zudem kann es nicht sein, dass bereits dann von einer erhöhten Arbeitslosigkeit ausgegangen wird, wenn der langjährige Durchschnitt, der sich ohnehin nicht präzise quantifizieren lässt, bloss minimal überschritten wird. Nach unserem Dafürhalten kann erst dann von einer erhöhten Arbeitslosigkeit gesprochen werden, wenn der vermutete Durchschnittswert um mindestens 20% überschritten wird, was in etwa einer Arbeitslosenquote von 4% entspricht.

Art. 6a Allgemeine Wartezeit

Wir beantragen, dass die vorgeschlagenen Grenzwerte zur Anwendung der Härtefallregelungen unter keinen Umständen angehoben werden.

Art. 37 Bemessungszeitraum für den versicherten Verdienst

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Präzisierungen, mit denen die bestehenden Rechtsunsicherheiten beseitigt werden können und die zu einer Gleichbehandlung der Versicherten beitragen.

Art. 40 Mindestgrenze des versicherten Verdiensts

Der vorgeschlagenen Erhöhung der Mindestgrenze des versicherten Verdiensts stimmen wir ausdrücklich zu.

Art. 45 Beginn der Einstellungsfrist und Dauer der Einstellung

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Präzisierungen.

Art. 51a Abs. 4 Arbeitsausfälle infolge wetterbedingter Kundenausfälle

Die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Karenzzeiten bei wetterbedingten Kundenausfällen, mit welcher eine stossende Benachteiligung der Saisonbetriebe beseitigt werden soll, begrüssen wir ausdrücklich.

Art. 57 Bemessungsgrundlage bei erheblich schwankendem Lohn

Die vorgeschlagene Ausweitung der massgebenden Zeitperiode zur Bestimmung des Durchschnittslohns von bisher drei auf neu zwölf Monate macht Sinn und wird vom sgv begrüsst.

Art. 90a Ausbildungszuschüsse

Unrealistisch hohe Entlohnungen halten Arbeitgeber davon ab, Ausbildungsplätze anzubieten. Wir begrüßen daher, dass bei fehlender Erfahrung die Möglichkeit besteht, von der grundsätzlichen Vorgabe nach unten abzuweichen.

Art. 91 Wohnortsregion

Die bisherigen Begrenzungen der Wohnortsregion stimmen nicht mehr mit den heutigen Gegebenheiten überein. Wir unterstützen deshalb das seco in der Absicht, die Wohnortsregionen weiter zu fassen. Die neu vorgeschlagene Distanz für öffentliche Verkehrsverbindungen von 50 Kilometer erachten wir allerdings als zu tief und beantragen, dass der Wert auf mindestens 70 Kilometer erhöht wird.

Art. 98 Berufspraktikum

Unserer Ansicht nach fehlt die gesetzliche Grundlage, um während Berufspraktika Unterstützungsbeiträge auszurichten. Aus diesem Grund beantragen wir die ersatzlose Streichung von Art. 98.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen nochmals bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor